

Gesetz über die Berufe der medizinischen Technologie

Das MT-Berufe-Gesetz und die dazugehörige Verordnung (MTAPrV) sind seit dem 01. Januar 2023 in Kraft

Zusammenfassung

Seit dem 01. Januar 2023 sind das neue Gesetz über die Berufe der medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz) und die dazugehörige Verordnung (MTAPrV) in Kraft getreten und ersetzen zukünftig die Berufe der Medizinischen Technischen Assistenz. Mit dem neuen MT-Berufe-Gesetz sind zahlreiche Veränderungen eingetreten, was für alle Beteiligten ein verändertes Denken erfordert sowie auch die Herausforderung zu einem veränderten Berufsverständnis stellt. Die veränderten Ausbildungen der MT-Berufe werden sich von einer rein schulischen Ausbildungsform mit geringen praktischen Anteilen zu einer nahezu dualen Form entwickeln und lassen die Ausbildungsstätten mit der „Beruflichen Praxis“ stärker zusammenwachsen. Mit dem neuen Gesetz werden die Veränderungen in Medizin und Technik mit aufgenommen und in Kompetenzen der Ausbildungen umstrukturiert. MT-Berufe der medizinischen Diagnostik und Therapie nehmen mit den jeweiligen vorbehaltenen Tätigkeiten eine zentrale technische Schlüsselfunktion ein, um die qualitativ hochwertige Versorgung von Patienten/-innen auch in Zukunft gewährleisten zu können.

Summary

Since January 1, 2023, the new Medical Technology Professions Act (MT-Berufe-Gesetz) and the associated ordinance (MTAPrV) have come into force and will replace the professions of medical technical assistance in the future. The new MT Professions Act has brought about numerous changes, which requires a change in thinking on the part of all those involved, as well as posing the challenge of a changed understanding of the profession. The changed training of the MT professions will develop from a purely school-based form of training with low practical components to an almost dual form and will allow the training centers to grow closer together with the "professional practice". With the new law, the changes in medicine and technology will be incorporated and restructured into competencies of the training programs. MT professions in medical diagnostics and therapy, with their respective reserved activities, assume a central technical key function in order to be able to guarantee the high-quality care of patients in the future.

Am 28. Januar 2021 hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das MT-Berufe-Gesetz beschlossen. Zeitnah im Anschluss wurde am 17. September 2021 im Bundesrat der Beschluss über die dazugehörige Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgenommen. Seit dem 1. Januar 2023 sind das neue Gesetz zur medizinischen Technologie (MT-Berufe-Gesetz) und die dazugehörige neue Verordnung zur Ausbildung und Prüfung (MTAPrV) in Kraft getreten und haben das bisherige MTA-Berufsgesetz aus 1993 mit der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung von 1994 abgelöst. Nach der Neuausrichtung der Bundesländer hin zu einem „Gesamtkonzept Gesundheitsberufe“ und der gleichzeitigen Anpassung steigender Anforderungen in Medizin und Technik bis hin zur digitalen Transformation, sind das MT-Berufe Gesetz und die dazugehörige MTAPrV ebenso wie bereits andere aktualisierte Gesetze der Gesundheitsberufe ein weiterer Schritt, die Gesundheitsfachberufe bun-

desweit weiterzuentwickeln.

Mit dem neuen MT-Berufe Gesetz sind zahlreiche Veränderungen eingetreten, die alle vier Berufe der medizinischen Technologie (MT) gleichermaßen betreffen.

Das MT-Berufe Gesetz aller vier Berufe, Medizinische Technologin und Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik (MTL), Medizinische Technologin und Medizinischer Technologe für Radiologie (MTR), Medizinische Technologin und Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik (MTF) und Medizinische Technologin und Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin (MTV), enthält umfangreiche Regularien, wie etwa die Berufserlaubnis und geänderte Benennung, vorbehaltene Tätigkeiten, Regelungen zur Ausbildung und Ausbildungsverhältnissen, Anerkennung von Berufsqualifikationen. Insgesamt ist das MTB-Gesetz in neun Teile mit 76 Para-

grafen unterteilt. Detaillierte Regularien zu den MT-Ausbildungen und Prüfungen aller vier Berufe der medizinischen Technologie sind ausführlich in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV) ausgeführt. In den folgenden Abschnitten werden herausragende Änderungen aufgeführt, die insgesamt ein Umdenken aller Beteiligten erfordern.

BERUFSBEZEICHNUNG

Ab Januar 2023 hat sich die Berufsbezeichnung aller MT(A)-Berufe geändert. Die vergangene Bezeichnung MTLA verliert aufgrund des Tätigkeitsspektrums, das sich in den letzten Jahrzehnten stark verändert hat, nach fast 125 Jahren den „Assistenz“-Begriff und hat sich in MTL geändert (s. § 1 Abs. 1 Nummer 1 MTBG). Bereits in der Vergangenheit ausgebildete MTLA dürfen somit seit Januar 2023 ihre Berufsbezeichnung ändern. Eine Ergänzung in § 1 Abs. 2 Nummer 4 MTBG erfolgt mit dem Hinweis zu den erforderlichen Kenntnissen der deutschen Sprache, die für die Ausübung des Berufes erforderlich sind. Anzumerken ist hier, dass Urkunden zur Berufsausübung von Ausbildungen, die nach den alten Gesetzen erfolgt sind, nicht umgeschrieben werden, da den zuständigen Ministerien Ressourcen dazu fehlen.

VORBEHALTENE TÄTIGKEITEN

Die vorbehaltenen Tätigkeiten sind an die veränderten Anforderungen im beruflichen Handlungsfeld der Medizinischen Technologen/-innen für Laboratoriumsanalytik (MTL) angepasst und dürfen grundsätzlich nach § 5 MTBG nur von MTL ausgeübt werden. Diese sind wie folgt:

1. „die Durchführung biomedizinischer Analyseprozesse mittels biologischer, chemischer sowie physikalischer Methoden und Verfahren einschließlich Plausibilitätskontrolle, Validierung und Qualitätssicherung und
2. die Vorbereitung und Aufbereitung von histologischen, zytologischen und weiteren morphologischen Präparaten zur Prüfung der ärztlichen Diagnostik einschließlich Plausibilitätskontrolle und Qualitätssicherung.

Ausgenommen hiervon sind einfach zu handhabende quantitative und qualitative Laboratoriumsanalysen sowie entsprechende Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen“ (§ 5 Abs. 1 MTB-Gesetz).

Die vorbehaltenen Tätigkeiten umfassen hierbei § 5 Abs. 1 MTBG die Plausibilitätskontrolle, die Validierung und die Qualitätssicherung. Die Validierung ist in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung unter dem zu vermittelnden Kompetenzbereich I Planung, Vorbereitung, Durchführung, Dokumentation, Steuerung und Beurteilung biomedizinischer Analyseprozesse mittels biologischer, chemischer sowie physikalischer Methoden und Verfahren einschließlich Präanalytik und Postanalytik beschrieben und umfasst somit auch die technische und biomedizinische Validation (s. MTAPrV – Anlage 1 zu § 1 I.). Des Weiteren wurde eine Erweiterung mit der Qualitätssicherung aufgenommen. Ausnahmen der Ausführung von vorbehaltenen Tätigkeiten sind eindeutig in § 6 MTBG geregelt.

KOMPETENZORIENTIERTE AUSBILDUNG

Die zukünftige Ausbildung der Medizinischen Technologen/-innen für Laboratoriumsanalytik ist sowohl auf fachübergreifende wie auch auf fachspezifische Kompetenzen ausgerichtet, die im beruflichen Handlungsfeld und jeweiligen Versorgungskontexten erforderlich sind (DIW-MTA; DVTA; 2022). Dazu wird im allgemeinen Ausbildungsziel (§ 8 Abs. 1 MTBG) unter anderem der Fokus auf die Fach- und Methodenkompetenz zur selbstständigen Berufsausübung einschließlich der Personal- und Sozialkompetenz sowie die Fähigkeit zum Wissenstransfer und Selbstreflexion gerichtet. Diese Kompetenzen beziehen sich aus Vorgaben des DQR der Kultusministerkonferenz (KMK, 2013).

Die berufsspezifischen Ziele der MTL-Ausbildung umfassen in § 9 MTBG Kompetenzen etwa zum biomedizinischen Analyseprozess, Prozessabläufe der Histologie und Zytologie sowie zur Qualitätssicherung (§ 9 Abs. 1 Nummer 1 – 3 MTBG). Im Weiteren werden in § 9 Abs. 2 Nummer 1 – 9 MTBG fachübergreifende Kompetenzen als Ausbildungsziel formuliert, wie etwa interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit, der Umgang mit digitalen Technologien und Datenmanagement sowie medizinische und technische Fachexpertise für die durchzuführenden Prozesse. Die Ausbildungsziele sind erfüllt, wenn alle aufgeführten Kompetenzen der vier Kompetenzbereiche (I – IV) aus der Anlage 1 zu § 1 MTAPrV während der theoretisch-praktischen Ausbildung in den MTL-Schulen und der praktischen Ausbildung (Laboratorien des Trägers oder des Kooperationspartners) absolviert worden sind.

ANFORDERUNGEN AN SCHULEN

Nach § 18 MTBG wird an den Schulen die hauptberufliche Leitung durch eine pädagogisch qualifizierte Person mit abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau geführt. Hauptberufliche Lehrkräfte sollten zukünftig neben der MT-Ausbildung und damit ihre fachliche Expertise aufweisen auch über eine abgeschlossene pädagogische Hochschulausbildung – mindestens auf Bachelor oder vergleichbarem Niveau verfügen. Für Schulleitungen und Lehrkräfte, die bereits an MT-Schulen sind, hat der Gesetzgeber Übergangsvorschriften geregelt. Des Weiteren können Länder durch Landesrecht weitere Regelungen festlegen.

AUSBILDUNGSSTRUKTUR

Wie bereits oben beschrieben, werden die MT-Schulen mit der „Beruflichen Praxis“ zukünftig stärker kooperieren müssen, um MT-Ausbildungen erfolgreich zu gestalten und umsetzen zu können. Die Ausbildung zur MTL umfasst zukünftig mindestens 4.600 Stunden, dabei fallen 2.600 Stunden auf den theoretisch-praktischen Unterricht an den MTL-Schulen sowie 2.000 Stunden auf die praktische Ausbildung (§ 13 ff. MTBG). Die Ausbildung umfasst in Vollzeit weiterhin drei Jahre, kann allerdings auch in Teilzeit über höchstens fünf Jahre (neu!) absolviert werden.

Die Ausbildung wird erstmals kompetenzorientiert durchgeführt und somit sind die in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen aufgeführten Kompetenzen der Anlage 1 (§ 1 Anlage 1 MTAPrV) von den Ausbildungsverantwortlichen umzusetzen (s. oben). Die Ausbildung muss zwischen der praktischen Ausbildung in den Laboratorien und dem theoretisch-praktisch durchgeführten Unterricht der MT-Schulen im Wechsel und curricular aufeinander abgestimmt stattfinden (§ 2 Abs. 1, 2 MTAPrV).

Gemäß § 24 Abs. 1 und 2 MTBG muss jede Schule ein schuleigenes Curriculum für den theoretisch-praktischen Unterricht und einen Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung erstellen, dazu können lt. § 24 Abs. 5 MTBG die Länder unter Beachtung der Vorgaben der MTAPrV einen verbindlichen Lehrplan als Grundlage für die schulinterne curriculare Arbeit erstellen.

Zur Unterstützung der Schulen und der Ministerien der Länder haben das DIW-MTA und der DVTA e.V. eine Rahmenlehrplankommission bereits im August 2021 gegründet und einen Rahmenlehrplan (<https://dvta.de/sites/>

[default/files/MTB_Rahmenlehrplan_2022_online_final.pdf](https://dvta.de/sites/default/files/MTB_Rahmenlehrplan_2022_online_final.pdf)) für alle MT-Berufe Ende Juli 2022 vorgestellt, der in curricularen Einheiten die Ausbildung kompetenzorientiert widerspiegelt.

PRAKTISCHE AUSBILDUNG GEWINNT AN ATTRAKTIVITÄT

Die praktische Ausbildung erfolgt in Laboratorien von Krankenhäusern, die zur Versorgung nach § 108 SGBV zugelassen sind sowie in ambulanten Einrichtungen (§ 19 MTBG). Diese können ebenso eine Trägerschaft der Ausbildung übernehmen und so die Verantwortung der praktischen Ausbildung und mit der auszubildenden Schule die gemeinsame Verantwortung der praktischen Ausbildung tragen. Sollte der Träger der Ausbildung nicht in der Lage sein, unterschiedliche praktische Ausbildungsplätze in der eigenen Struktur sicherstellen zu können, so sind mit weiteren geeigneten Einrichtungen Vereinbarungen in Form von Kooperationsverträgen zu schließen, um den erforderlichen Ausbildungsplan zu erfüllen. Des Weiteren schließt der Träger der Ausbildung mit der auszubildenden Person einen Ausbildungsvertrag ab. Insgesamt muss der Träger alle Pflichten der praktischen Ausbildung erfüllen (§ 21 MTBG). Auf Grundlage eines Kooperationsvertrages zwischen Träger und auszubildender Schule sind die Verantwortlichkeiten der Ausbildung geregelt sowie die Finanzierung der Ausbildung an den jeweiligen MT-Schulen sichergestellt.

Für die praktische Ausbildung ist ebenso sicherzustellen, dass während der Ausbildung eine praxisanleitende Person die Auszubildenden mindestens im Umfang von 15 % an die praktischen und berufsspezifischen Tätigkeiten heranführt und den Lernprozess begleitet (§ 20 MTBG). Abweichend davon können die Länder eigene Regelungen (nicht unter 10 %) bis zum 31. Dezember 2030 treffen (§ 19 Abs. 2 MTBG). Die praxisanleitende Person muss über die Berufszulassung MTL oder MTLA verfügen und eine mindestens einjährige Berufserfahrung nachweisen. Die Anerkennung zur Praxisanleitung erfordert darüber hinaus eine mindestens 300-stündige Weiterbildungsqualifikation zur Praxisanleitung, Ausnahmen gelten für praxisanleitende Personen, die bereits vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 tätig waren. Alle Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter müssen zusätzlich eine kontinuierliche Weiterbildung im Umfang von 24 Stunden jährlich absolvieren. Auch hier werden mögliche Einzelentscheidungen abweichend vom Bundesgesetz in den Länderverordnungen erfolgen. Eine umfangreiche berufspädagogische Qualifikation ist zu empfehlen, um

		1. Ausbildungsjahr			2. Ausbildungsjahr			3. Ausbildungsjahr			Stunden		
Kompetenzbereich I – Technologische Kompetenz	CE	CE1 Grundfertigkeiten im biomedizinischen Laboratorium entwickeln und Sicherheit gewährleisten			CE2 Berufstypische Handlungen klassischer biomedizinischer Analyseverfahren ausführen			CE3 Berufstypische Handlungen komplexer biomedizinischer Analyseverfahren ausführen und Methoden implementieren			1980 h		
	Modul	1 Sicherheit und Grundfertigkeiten im Laboratorium 220 h			2 Klassische Laboratoriumsanalysen 140 h			3.1 Komplexe Laboratoriumsanalysen 50 h					
Kompetenzbereich I – Biomedizinische Analyseprozesse	CE	CE4 Als Berufsangehörige in der Laboratoriumsanalytik von organbezogenen Störungen sicher handeln									200 h		
	Modul	4.1 Mensch im Kontext von Gesundheit und Krankheit 240 h		4.2 Harnsystem 80 h	4.3 Haut, Schleimhäute und Hautanhangsgebilde 40 h	4.4 Nervensystem 40 h	4.5 Atmungssystem 30 h	4.6 Herzkreislaufsystem 40 h	4.7 Magen-Darm-Trakt inkl. Leber, Gallenblase und Pankreas 120 h			4.8 Genitalsystem 70 h	
	CE	4.9 Blut und blutbildende Organe 60 h			4.9 Blut und blutbildende Organe 60 h			4.9 Blut und blutbildende Organe 120 h					
	Modul	CE5 Als Berufsangehörige in der Laboratoriumsanalytik von systemischen Störungen sicher handeln											
Modul	5.1 Diagnostik des Wasser-, Elektrolyt- und Säure-Basen-Haushalts 50 h			5.2 Hämostase und Koagulopathien 60 h		5.3 Transfusions- und Transplantationsdiagnostik, Blutspende 70 h		5.4 Immun-diagnostik 30 h	5.5 Onkologische Diagnostik 30 h	5.6 Diagnostik hormoneller Störungen 30 h	5.7 Diagnostik bei Notfallsituationen 30 h		
Kompetenzbereich II – Überwachung der Qualität und der Prozesse	CE	CE6 Berufstypische Handlungen zur Überwachung der Qualität und der Prozesse ausführen			CE3 Berufstypische Handlungen komplexer biomedizinischer Analyseverfahren ausführen und Methoden implementieren			CE9 Als Berufsangehörige rechtssicher, wirtschaftlich und umweltbewusst handeln			320 h		
	Modul	6.1 Biomedizinische Qualitätssicherung 50 h		6.2 Qualitätsmanagement 30 h		3.2 Automation und Informationstechnologien 40 h		3.3 Methodenimplementierung und -validierung 30 h		9.3 Management von Point-of-Care-Testing 20 h			
Kompetenzbereich III und IV – Intra- und interprofessionelle Kommunikation und professionelles Handeln	CE	CE7 Meine Lernendenrolle ausgestalten			CE8 Als Berufsangehörige professionell agieren, kommunizieren und zusammenarbeiten			CE9 Als Berufsangehörige rechtssicher, wirtschaftlich und umweltbewusst handeln			2000 h		
	Modul	7.1 Berufliche Orientierung und Kommunikation 60 h		7.2 Wissensmanagement 80 h		8.1 Personen- und situationsadäquate Kommunikation 30 h		8.2 Interprofessionelle Zusammenarbeit 60 h		9.1 Wirtschaft und Umwelt 30 h		9.2 Ethik und Recht 20 h	
	Modul	8.3 Berufliches Selbstverständnis und Professionalität 20 h											
schulische Ausbildung		630 h			470 h			480 h			340 h	370 h	210 h
Kompetenzbereich I-IV – praktische Ausbildung	CE	CE10 In beruflichen Settings professionell handeln, kommunizieren und zusammenarbeiten									100 h zur freien Verteilung		
	Modul	10.1 Einsteigerinnen und Einsteiger (Orientierungspraktikum) 120 h		10.2 Fortgeschrittene Anfängerinnen und Anfänger 380 h		10.3 Interprofessionell Handelnde (Interprofessionelles Praktikum) 120 h		10.4 Kompetente Lernende 580 h		10.5 Erfahrene Lernende 800 h			
Stunden pro Schuljahr		1600 h			1520 h			1380 h					

Abbildung 1: Konstruktionsübersicht des Rahmenlehr- und Rahmenausbildungsplans MTL

Quelle: https://dvta.de/sites/default/files/MTB_Rahmenlehrplan_2022_online_final.pdf

gemeinsam mit der Ausbildungsstätte einen pädagogisch fundierten und den Kompetenzanforderungen entsprechenden Ausbildungsplan in Abstimmung mit dem schulspezifischen Curriculum zu erstellen, Auszubildende den Anforderungen entsprechend anzuleiten sowie mit ihnen ausbildungsadäquate Feedbackgespräche zu führen. Praxisanleitende führen qualifizierte Beurteilungen durch und erteilen nach Abschluss eines Ausbildungsjahres eine Note für die praktische Ausbildung. Der Auszubildende erhält so kontinuierlich über das Ausbildungsjahr einen Überblick zu dem persönlichen Leistungsstand und persönlichen Lernentwicklung. Praxisanleitende werden darüber hinaus auch in der praktischen staatlichen Prüfung als Fachprüfende eingesetzt und mitverantwortlich in der Abschlussnotengebung (§ 7 ff. MTAPrV) sein.

Eine strukturierte Begleitung der Auszubildenden in der praktischen Ausbildung und der Verknüpfung von theoretisch fundiertem Wissen mit berufsspezifischen Aufgaben wird zukünftig insgesamt die Qualität der Ausbildung verbessern und die Lern-Lehr-Prozesse unterstützen. Um den regelmäßigen Austausch zwischen der Praxisanleiterin und dem Praxisanleiter, dem Auszubildenden und seiner Kompetenzentwicklung sowie seinem Lernverhalten intensiver wahrzunehmen, sind seitens der MTL-Schule Lehrende als Praxisbegleiter (§ 9 MTAPrV) mit mindestens drei Besuchen pro Auszubildenden in der praktischen Ausbildung auszuführen. Diese gemeinsamen Gespräche dienen einer intensiveren Begleitung der Auszubildenden und einer engeren Verzahnung zwischen der schulischen Ausbildung mit dem theoretisch-praktischem Unterricht sowie der praktischen Ausbildung am Lernort Praxis.

FINANZIERUNG

Die Ausbildung wird nach § 76 MTBG über das Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) § 17a refinanziert werden. Der ambulante Sektor ist von dieser Regelung weitgehendst ausgeschlossen, da der ambulante Sektor gemäß den Regelungen des KHG nicht berechtigt ist, Gelder zu beantragen. Kooperationsvereinbarungen sind gemäß § 76 MTBG möglich.

Der Bundesrat hatte in seinem Beschluss zum Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reformgesetz) den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung aufgefordert, das MTA-Reformgesetz vor dem 1. Januar 2023 zu überarbeiten. Dabei sollte das Ziel der Überarbeitung die Sicherung der Finanzierung der Ausbildungen

aller MT-Berufe bezüglich der Schulkosten, der Kosten der praktischen Ausbildung sowie der Ausbildungsvergütung für ambulante Einrichtungen als Träger der Ausbildung sein. Weiterhin hat der Bundesrat in seiner der Begründung ausgeführt, dass das Konzept in § 76 MTBG zur vorgesehenen Finanzierung lückenhaft sei, da Regelungen zur Finanzierung der Schulgeldfreiheit und der Ausbildungsvergütung für Privatschulen fehlen, die keine Kooperation mit einem Krankenhaus eingehen können oder wollen.

Außerdem fehlen Finanzierungsregelungen für den Fall, dass MT die Leistung nicht regelhaft an einem Krankenhaus erbringen oder wenn der Träger der Ausbildung eine ambulante Einrichtung (z. B. ein Laboratorium) ist. Daher sieht der Bundesrat, die Regelung nach § 76 MTBG nicht als eindeutig an. Kritisch sieht der Bundesrat ebenfalls, ob ein Anspruch über Privatschulen anteilig eine Investitionsförderung nach KHG über einen Kooperationsvertrag mit einem Krankenhaus möglich ist. Er erachtet diesen möglichen Anspruch als nicht beabsichtigte gesetzliche Regelung. So ist der Meinung des Bundesrats zu Folge eine Klarstellung in Artikel 14 erforderlich, die besagt, dass die Kosten für die berufspraktische Ausbildung durch ambulante Einrichtungen zu den Mehrkosten des Krankenhauses gehören. Der Bundesrat hat vom Bund ein umfassendes, schlüssiges Finanzierungskonzept gefordert.

Die Autorin



Christiane Maschek

Schule für Medizinisch-Technische
Laboratoriumsassistent/innen der Medizinischen
Hochschule Hannover
maschek.christiane@mh-hannover.de

Die Literaturhinweise zu diesem Artikel finden Sie im Internet zum
Download unter: www.drk-haemotherapie.de